

K U N D M A C H U N G

über die Auflage des Verzeichnisses der zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgewählten Personen

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. Nr. 256/1990, zuletzt BGBl. I Nr. 121/2016, wird kundgemacht, dass das Verzeichnis der für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen am 22. Juni 2026 ausgelosten Personen **in der Zeit vom 6. Juli bis (einschließlich) 17. Juli 2026 (an Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen) während der Parteienverkehrsstunden im Rathaus**, in der Abteilung Bürgerservice des Magistrates der Stadt Villach, Rathausplatz 1, Haupteingang, Stadtservice (Info-Schalter), zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen **ausgeschlossen**,

1. die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,
2. die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermögen,
3. die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen (das sind grundsätzlich Verurteilungen zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe), oder
4. gegen die ein Strafverfahren als Beschuldigte oder Angeklagte wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Des Weiteren sind als Geschworene oder Schöffen **nicht zu berufen**:

1. der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Volksanwälte,

4. Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,
5. Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, die Anwärtler dieser Berufe, andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen und hauptamtlich tätige Bewährungshelfer,
6. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Bundesdienststellen und Angehörige eines Gemeindewachkörpers,
7. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben,
8. Personen, die im heurigen Jahr noch nicht das 25. oder schon das 65. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die Einsprüche müssen bis spätestens **Freitag, 17. Juli 2026, 12:00 Uhr** bei der Abteilung Bürgerservice des Magistrates der Stadt Villach, Rathausplatz 1, eingelangt sein.

Die eingetragenen Personen können überdies einen Befreiungsantrag nach § 4 GSchG (falls sie in der letzten Periode als Geschworene oder Schöffen tätig waren oder die Erfüllung ihrer Pflichten für sie mit unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastungen verbunden sind) einbringen.

Einsprüche bzw. Befreiungsgründe sind schriftlich oder mündlich einzubringen. Soweit sich die in dieser Kundmachung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Villach, 24. Juni 2026

Für den Bürgermeister:

Wolfgang Binter
Abteilungsleiter

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>